 

 **Erasmus+ 2019/20**

**Vereinbarung „Mobilitätszuschuss für Hochschulpersonal“**

**[ ]  Teaching Assignment (STA)** **[ ]  Staff Training (STT)**

**Nr.** **/2019 - 20 zwischen**

 **Heimatinstitution: Pädagogische Hochschule Wien, A WIEN09
Anschrift: Grenzackerstraße 18, 1100 Wien**

**vertreten durch: Mag. Ruth Petz, Rektorin**
und
**Herrn / Frau**

**Zugehörigkeit zur Hochschule in dieser Funktion:**

**[ ]** Junior **[ ]** Intermediate **[ ]** Senior

 **Staatsangehörigkeit:**

**Vollständige Anschrift:**

**Dienststelle/Einheit (Institut):**

**Telefon:       E-Mail:**

**Geschlecht: [ ]** M  **[ ]** W **Akademisches Jahr:** 2019/20

**Teilnehmer/in mit:** Fördermitteln aus Erasmus+ EU-Mitteln [ ]
einem Zero-Grant (Nullzuschuss) [ ]
Fördermitteln aus Erasmus+ EU-Mitteln kombiniert mit einem Zero-Grant (Nullzuschuss) [ ]  Der Zuschuss inkludiert
Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) **[ ]**

**Bankkonto, auf das die Fördermittel gezahlt werden sollen**
Kontoinhaber/in (falls nicht identisch mit Teilnehmer/in):
Name der Bank:
BIC:
IBAN:

Auf der Grundlage der Erasmus+ Universitätscharta der Heimatinstitution und jener der Partnerinstitution sowie auf Basis der zwischen beiden Institutionen schriftlich vereinbarten Mobilitätsflüsse wird Frau/Herr

**[ ]** für die Durchführung eines Erasmus+ Lehraufenthaltes an der **Gastinstitution** / für die **Dauer** vonbis , d.h. für **Tage** / davon **max. 2 Reisetage       Lehrstunden** ein Mobilitätszuschuss in Höhe von **max. €** unter Rücksichtnahmeder österreichischen RGV im Rahmen des Erasmus+ Programms gewährt[[1]](#footnote-1)\*.

**[ ]** für die Durchführung einer Erasmus+ Fortbildung für allgemeines Hochschulpersonal an der **Gastinstitution** /  für die **Dauer** von  bis, d.h. für  **Tage /** davon **max. 2 Reisetage** ein Mobilitätszuschuss in Höhe von **max. €** unter Rücksichtnahmeder österreichischen RGV im Rahmen des Erasmus+ Programms gewährt\*.

Der/Die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich,

* den Zuschuss ausschließlich zur Deckung der Reise- und höheren Lebenshaltungskosten im Gastland zu verwenden.
* gleichartige Kosten nicht aus anderen Quellen (andere Programme der Europäischen Union oder ein EU-Rahmenprogramm für Forschung & Entwicklung, andere durch EU-Mittel finanzierte Aktivitäten, andere Mittel wie private Stiftungen, internationale Einrichtungen zu finanzieren.
* für seinen/ihren ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (wo zutreffend).
* einen Lehraufenthalt im Mindestausmaß von 8 Lehrstunden zu absolvieren, sofern es sich um eine Lehrendenmobilität handelt.
* binnen eines Monats nach Beendigung des Lehraufenthaltes ihrer/seiner Heimatinstitution
* die abzurechnenden Belege im Original (z.B. Boarding Pass/Ticket, Rechnung und Zahlungsbeleg für das Ticket, Rechnung für die Unterkunft bzw. gleichwertige Unterlagen) vorzulegen,
* ein Dokument, das die Dauer der Tätigkeit bestätigt, auszuhändigen sowie
* den Lehrenden-/Arbeitsbericht unmittelbar nach Beendigung des Aufenthaltes im Mobility Tool online einzutragen und weiterzuleiten.

Im Fall der höheren Gewalt muss bei Nichterfüllung einer Verpflichtung im Rahmen dieser Vereinbarung oder bei Kündigung der Vereinbarung der Gesamtbetrag bzw. ein Teil des vereinbarten Zuschusses (nach Festsetzung durch die Heimatinstitution) rückerstattet werden.

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterschrift der/des Lehrenden und der Institution.

Mit der Unterschrift nehme ich die besonderen Bedingungen für Erasmus+ Personalmobilität zur Kenntnis – siehe Homepage: [www.phwien.ac.at](http://www.phwien.ac.at) unter Internationales / Outgoing Teachers/Staff.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum:  |  |  |
| **Wien, am** |   | Stempel Institution |
|  |  | Für die Institution: |
| Unterschrift der/des Teilnehmenden |  | Dr. Thomas BauerInternationales Büro |

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung befreit die jeweils andere von jeder zivilrechtlichen Haftung für jeden von ihr oder ihren Mitarbeitern erlittenen Schaden, der infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung eingetreten ist, sofern dieser nicht infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens der anderen Partei oder deren Mitarbeitern entstanden ist.

Die Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH), die Europäische Kommission oder ihre Mitarbeiter/innen können im Falle eines Anspruchs aus der Vereinbarung, der sich auf während der Durchführung der Mobilitätsphase verursachte Schäden bezieht, nicht haftbar gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von der Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH) oder von der Europäischen Kommission abgewiesen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Unterlässt der bzw. die Teilnehmer/in die Erfüllung irgendwelcher Pflichten aus dieser Vereinbarung, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der nach geltendem Recht vorgesehenen Konsequenzen berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere rechtliche Formalitäten zu kündigen oder zu stornieren, sofern seitens des bzw. der Teilnehmers/in innerhalb eines Monats nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung per Einschreiben keine Handlungen vornimmt.

Kündigt der/die Teilnehmer/in die Vereinbarung vor dem Ablauf der Vereinbarung oder unterlässt er oder sie die Einhaltung der Regelungen der Vereinbarung, muss er oder sie den bereits gezahlten Betrag des Zuschusses zurückzahlen, außer mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Kündigt der/die Teilnehmer/in aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren Ausnahmesituation oder eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereichs des/der Teilnehmers/in liegt und nicht auf einen Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des bzw. der Teilnehmer/in zurückzuführen ist, ist der bzw. die Teilnehmer/in berechtigt, zumindest den der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entsprechenden Zuschussbetrag zu erhalten. Jegliche verbleibenden Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, sofern nicht anderweitig mit der entsendenden Einrichtung vereinbart.

**Artikel 3: Datenschutz**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Derartige Daten werden ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung und des Follow-ups der Vereinbarung durch die entsendende Einrichtung, der Nationalen Agentur und der Europäischen Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Untersuchung und Prüfung zuständigen EU-Einrichtungen gemäß der EU-Gesetzgebung (Europäischer Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der bzw. die Teilnehmer/in kann auf schriftliche Anfrage hin Zugang zu seinen persönlichen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Information berichtigen. Er/Sie richtet etwaige Fragen zur Verarbeitung seiner/ ihrer persönlichen Daten an die entsendende Einrichtung und/oder an die Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH). Der bzw. die Teilnehmer/in kann gegen die Verarbeitung seiner bzw. ihrer persönlichen Daten in Hinblick auf die Nutzung dieser Daten durch die entsendende Einrichtung bei der österreichischen Datenschutzkommission oder, in Hinblick auf die Nutzung der Daten durch die Europäische Kommission, beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einreichen.

**Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich zur Übermittlung jeglicher detaillierten Information(en), welche von der Europäischen Kommission, der Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH) oder jeder anderen außenstehenden, von der Europäischen Kommission oder Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH) beauftragten Stelle zum Zweck der Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Mobilitätsphase und der Bestimmungen der Vereinbarungen angefordert wurde(n).

1. \* Die genaue Zuschusshöhe richtet sich nach den Vorgaben des für Sie geltenden Reisekostenrechts und den verfügbaren Mitteln. Der Erasmus+ EU-Zuschuss darf die von der EU für jedes Land festgelegten Höchstwerte und im Falle mehrerer STA/STT-Aufenthalte im gesamten Erasmus-Vertragsjahr 5.000 € nicht überschreiten. Ihre Heimatinstitution ist erst verpflichtet Beträge (Erasmus+ EU-Mittel) auszuzahlen, wenn sie diese selbst erhalten hat. [↑](#footnote-ref-1)